
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Hallenbenutzungsentgelte

Jahnhalle

Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Amtsblatt
in Kraft getreten**

**vom 19.12.2001
am 10.01.2002
am 15.01.2002**

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
12.03.2008	§ 3	19.03.2008	01.04.2008
15.12.2010	§ 3	22.12.2010	01.01.2011

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Jahnhalle	Blatt : 1

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat am 15.12.2010 folgende Änderung der Hallenbenutzungsentgelte für die Jahnhalle Gerlingen beschlossen. Die Änderung der Entgeltordnung wird zum 01.01.2011 gültig.

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Stadt Gerlingen erhebt für die Benutzung der Jahnhalle und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte

Für die Vermietung der Jahnhalle werden berechnet:

1. Grundmieten

1.1	für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 7 Stunden, gerechnet von der Hallenöffnung (Einlass) bis zum Ende der Veranstaltung	420,00 €
1.1.1	für jede weitere angefangene Stunde werden berechnet	35,00 €
1.1.2	Auf- und Abbau bei besonderem Zeitaufwand je angefangene Stunde	20,00 €
1.1.3	außerhalb des Veranstaltungstages, täglich	80,00 €
1.2	für sportliche Veranstaltungen werden berechnet	
1.2.1	bis 2 Stunden	40,00 €
1.2.2	bis 6 Stunden	65,00 €
1.2.3	über 6 Stunden	80,00 €
1.3	Ausstellung pro Tag	85,00 €
1.4	Nebenkosten	
1.4.1	Heizkosten	
1.4.1.1	Pauschaler Grundnutzungsbetrag für die Heizung inkl. Vorlaufzeit	10,00 €
1.4.1.2	Heizkosten für jede angefangene Stunde	5,00 €
1.4.2	Stromkosten nach Verbrauch je Kilowattstunde	0,20 €
1.4.3	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle und Einrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €
1.5	Feuersicherheitsdienst (Brandwache)	
	Kostensätze orientieren sich an der jeweils aktuellen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gerlingen	

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Jahnhalle	Blatt : 2

1.6	Küchen- und Geschirrbenutzung	
1.6.1	Benutzungsentgelt für eine	
1.6.1.1	geringe Nutzung	25,00 €
1.6.1.2	mittlere Nutzung	45,00 €
1.6.1.3	volle Nutzung	65,00 €
1.6.2	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Geschirrs, der Küche und der Kücheneinrichtung je angefangene Personal-Stunde	25,00 €
1.7	Benutzung zusätzl. Bühnenelemente	
1.7.1	bis zu 12 Elemente	10,00 €
1.7.2	bis zu 20 Elemente	15,00 €
1.7.3	bis zu 35 Elemente	25,00 €
1.8	Benutzung des Flügels	25,00 €
	<i>(Sonderstimmung des Flügels nach Aufwand)</i>	
1.9	Benutzung der Lautsprecher- und Mikrofonanlage	40,00 €
	<i>(Bedienung nur durch städtisches Personal oder von der Stadt beauftragten Techniker)</i>	
1.10	Benutzung des Beamers	50,00 €
1.11	Benutzung der Leinwand	20,00 €
1.12	Sofern Arbeiten durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen/ müssen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung	pro angefangener Personalstunde 30,00 €
	<i>Hierzu zählen insbesondere das Auf- und Abbauen von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, Bedienung von technischen Geräten (z.B. Lautsprecher- und Mikrofonanlage), die Übergabe, Abnahme und Kontrolle, usw.</i>	

2. Ermäßigte Mieten:

Die Miete nach Nummer 1.1 ermäßigt sich wie folgt:

2.1.	für alle örtlichen Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige und wohltätige Organisationen und politische Parteien bei Veranstaltungen	
2.1.1.	ohne Bewirtschaftung auf	85,00 €
2.1.2.	mit Bewirtschaftung (außer Tanz- und Faschingsveranstaltungen) auf	135,00 €
2.1.3.	Tanz- und Faschingsveranstaltungen auf	190,00 €
2.2.	für örtliche Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe bei Betriebsveranstaltungen auf	210,00 €
2.3.	für Jahrgangs- und geschlossene Familienfeiern, sofern der Veranstalter Gerlinger ist, auf	150,00 €
2.4.	für Sportveranstaltungen Gerlinger Vereine, insbesondere Verbands- wettkämpfe, wird eine Miete nach den Nummern 1.2., 1.4.1., 1.4.2. und 1.9. nicht berechnet.	

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Hallenbenutzungsentgelte Jahnhalle	Blatt : 3
----------------------------------	---	-----------

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Das Entgelt ist innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserteilung an die Stadtkasse Gerlingen zu bezahlen. Sofern ein Vorschuss festgesetzt wird, ist dieser sofort nach Anforderung zu bezahlen. Wird die Halle nicht entsprechend der Benutzungsordnung zurückgegeben, werden die Kosten besonders berechnet, die zur Herstellung des vereinbarten Zustandes erforderlich sind.

§ 5 Regelmäßige Vereins- und Übungsabende

Regelungen für die regelmäßigen Vereins- und Übungsabende örtlicher Organisationen werden außerhalb dieser Entgeltordnung getroffen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von dieser Entgeltordnung möglich. Die Zuständigkeit für die Entscheidung hierüber richtet sich nach der Hauptsatzung.